



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes 2001  
(Haushaltsgesetz 2001)**

**Federführend ist der Minister für Finanzen und Energie.**



**Entwurf**  
**eines Gesetzes über**  
**die Feststellung des Haushaltsplanes 2001**  
**(Haushaltsgesetz 2001)**  
**Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

*Inhaltsverzeichnis*

- § 1 Feststellung des Haushaltsplanes
- § 2 Kreditermächtigungen
- § 3 Haushaltswirtschaftliche Sperren
- § 4 Betragsgrenzen bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen
- § 5 Änderung sonstiger Vorschriften der Landeshaushaltsordnung
- § 6 Zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen
- § 7 Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen
- § 8 Bewirtschaftungsmaßnahmen im Bereich der Hochschulen und Fachhochschulen
- § 9 Deckungsfähigkeit
- § 10 Stellenübersichten
- § 11 a Ausbringung, Hebung und Umwandlung von Leerstellen
- § 11 b Ausbringung und Übertragung von Planstellen und Stellen
- § 11 c Sonstige Ermächtigungen für personalbewirtschaftende Maßnahmen
- § 12 Besetzung von Planstellen und Stellen
- § 13 Grundstücksangelegenheiten
- § 14 Sonstige Vermögensgegenstände
- § 15 Bürgschafts- und andere Verträge
- § 16 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Innenministeriums
- § 17 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen und Energie
- § 19 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
- § 20 **Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus**
- § 21 **Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie**
- § 22 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

- § 23 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten
- § 24 Sonstige Ermächtigungen für die Geschäftsbereiche anderer Ressorts, des Landtages und des Landesrechnungshofes
- § 25 Immobilienfinanzierungen
- § 26 Maßnahmen im Bereich Barsbüttel
- § 27 Investitionsbank
- § 28 Hilfen für Mecklenburg-Vorpommern
- § 29 Ermächtigung zur Änderung der Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben
- § 30 Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes
- § 31 Änderung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
- § 32 Änderung des Gesetzes zur Regelung des Kostenausgleichs im Rahmen der Funktionalreform
- § 33 Änderung des Landesbeamtengesetzes
- § 34 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
- § 35 Solländerungen
- § 36 Weitergeltung von Bestimmungen
- § 37 Inkrafttreten

§ 1  
Feststellung des Haushaltsplanes

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein für das Haushaltsjahr 2001 wird in Einnahme und Ausgabe auf

**18 311 159 200 Deutsche Mark**

sowie hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen auf

**1 208 697 000 Deutsche Mark**

festgestellt.

§ 2  
Kreditermächtigungen

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf zur Deckung der Ausgaben Kredite bis zum Höchstbetrag von

**3 893 627 600 Deutsche Mark**

aufnehmen.

Die Kreditermächtigung nach Satz 1 erhöht sich, soweit die bei Titel 1111 - 131 03 veranschlagten Einnahmen nicht oder nicht in vollem Umfang erreicht werden. Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 5 % des in § 1 für die Einnahmen und Ausgaben festgestellten Betrages aufnehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf für das laufende Haushaltsjahr die Ermächtigung nach § 18 Abs. 7 Landeshaushaltsordnung (LHO) bis zu einem Vertragsvolumen von insgesamt 3 000 000 000 Deutsche Mark in Anspruch nehmen. Davon dürfen bis zur Hälfte auf Verträge entfallen, die Zinsoptionen zum Gegenstand haben. Die Ermächtigung nach Satz 1 erhöht sich um das im laufenden Haushaltsjahr fällig werdende Vertragsvolumen.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf im Eigenbestand befindliche Wertpapiere des Landes vorübergehend Kreditinstituten gegen Entgelt überlassen.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf Kassenverstärkungskredite (auch durch Ausgabe von Schatzwechslern oder Schatzanweisungen) bis zu 8 % des in § 1 für Einnahmen und Ausgaben festgestellten Betrages aufnehmen.

(6) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Schleswig-Holstein entfallenden Anteil aufnehmen. Ferner darf das Ministerium für Finanzen und Energie Darlehen aus dem sonstigen öffentlichen Bereich aufnehmen, die zweckgebunden für eine im Haushaltsplan veranschlagte Maßnahme gewährt werden und die zinsgünstiger als Kapitalmarktdarlehen sind.

### § 3

#### Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Über die Bestimmung des § 41 LHO hinaus darf das Ministerium für Finanzen und Energie Ausgaben sperren, wenn und soweit hierfür unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. Die dadurch freigewordenen Beträge sind zur Minderung des Bedarfs an Kreditmarktmitteln zu verwenden.

(2) Nach § 41 LHO und nach Absatz 1 gesperrte Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

### § 4

#### Betragsgrenzen bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen

(1) Der gemäß § 37 Abs. 2 Buchst. a LHO zu bestimmende Betrag wird auf 1 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(2) Der gemäß § 37 Abs. 3 LHO zu bestimmende Rahmen wird auf mehr als 1 000 000 Deutsche Mark bis zu 5 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Für Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 LHO) gelten der Betrag aus Absatz 1 und der Rahmen aus Absatz 2 für die Fälligkeitsträge pro Haushaltsjahr.

## § 5 Änderung sonstiger Vorschriften der Landeshaushaltsordnung

§ 49 Abs. 2 LHO ist für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter des Landes im Haushaltsjahr 2001 in folgender Fassung anzuwenden:

„Wer als Beamtin oder Beamter befördert wird, kann frühestens mit Wirkung von dem Tag, an dem seine Ernennung wirksam geworden ist, in eine entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden.“

## § 6 Zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf, auch wenn kein Fall des § 37 Abs. 1 oder des § 38 Abs. 1 LHO vorliegt, in Ausgaben oder in Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind.

(2) Unvorhergesehene dringliche Ausgaben, in denen kein Fall des § 37 Abs. 1 LHO vorliegt, dürfen bis zu einem Betrag von 200 000 Deutsche Mark im Einzelfall geleistet werden, wenn auf Antrag des Ministeriums für Finanzen und Energie der Ausschuss für Finanzen einwilligt und die finanzielle Deckung gesichert ist. Der Gesamtbetrag der Ausgaben darf 3 000 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Gleiches gilt für unvorhergesehene dringliche Maßnahmen, die das Land zur Leistung von Ausgaben bis zu einem Betrag von 200 000 Deutsche Mark im Einzelfall in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können und auf die § 38 Abs. 1 der LHO keine Anwendung findet. Der Gesamtbetrag der in künftigen Haushaltsjahren zu leistenden Ausgaben darf in diesem Fall 3 000 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf, auch wenn kein Fall des § 37 Abs. 1 oder des § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO vorliegt, zur Bindung von Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen bis zu einem Gesamtbetrag von 3 000 000 Deutsche Mark gegen finanzielle Deckung einwilligen.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf, auch wenn kein Fall des § 37 Abs. 1 oder § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO vorliegt, zur Bindung von Mitteln der Europäischen Union in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen für Maßnahmen bis zu einem Gesamtbetrag von 1 500 000 Deutsche Mark gegen Deckung einwilligen.

(5) Im Kapitel 0101 dürfen bei Titel 533 01 bis zu 100 000 Deutsche Mark zusätzlich verausgabt werden, die infolge Nichtbesetzung von Planstellen und Stellen für Landtagsstenografinnen und Landtagsstenografen bei den Titeln 422 01 und 425 01 erspart werden.

## § 7 Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Im Einzelplan 12 dürfen bei den Hauptgruppen 7 und 8 mit Ausnahme der Gruppe 711 Ausgaben nur mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie geleistet werden.

(2) Im Einzelplan 12 dürfen die Ausgaben im Kapitel 1212 mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie bis zur Höhe der Mehreinnahmen **bei Titel 1212 - 231 02 sowie** bis zur Hälfte der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1212 - 131 01 und bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1212 - 341 02 überschritten werden.

(3) Im Einzelplan 12 sind die Ausgaben für die Bauunterhaltung (Gruppe 519) übertragbar.

(4) Aus den Ausgaben der Titel 422 03 dürfen auch die Vergütungen der Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des § 6 a des Landesbeamtengesetzes gezahlt werden.

(5) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen aus

1. der Anfertigung von Fotokopien und aus Vervielfältigungen für Dritte,
2. der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernsprengeräte,
3. Schadensersatzleistungen Dritter, die nicht im Zusammenhang mit Kfz-Unfällen stehen, insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Betriebsstoffen und Ersatzteilen an Dritte und
4. Erstattungen Dritter im Zusammenhang mit Ausgaben der Gruppe 517, den Ausgaben der Obergruppe 51 zu.

(6) **Zuweisungen und Zuschüsse für Personalausgaben** der Obergruppe 42 können abweichend von § 35 LHO von den Ausgaben abgesetzt werden.

(7) Der Überschuss der Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer (Titel 1101 - 059 01) über die Ausgaben gemäß § 31 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes ist bei Titel 0405 - 883 61 (TG 61) - Zuweisungen an Kreise und Gemeinden für Investitionen - zu übertragen.

(8) Die durch die Einsparung von Stellen für Reinigungskräfte im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdenden Mittel dürfen mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie bis zu dieser Höhe zugunsten der Gruppe 517 verwendet werden.

(9) Die durch die Einsparung von Stellen für Pförtnerdienste und Botendienste im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdenden Mittel dürfen mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie für Werkverträge (Gruppe 533) zwecks Privatisierung der Pförtnerdienste und Kurierdienste verwendet werden.

(10) Vor der Ausgliederung von Serviceleistungen aus dem Bereich der Kernaufgaben des Landes sind grundsätzlich alle Formen der Verselbständigung zu prüfen und gegebenenfalls zu erproben, und zwar nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, des Wettbewerbs, der Angebotssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger, der Sozialverträglichkeit für die Beschäftigten und im Rahmen der Vorgaben des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein. Verselbständigte Formen des öffentlichen Dienstes sind durch entsprechende personelle und sachliche Ausstattung in den Stand zu versetzen, sich wettbewerbsfähig mit Dritten um die optimale Erledigung der Aufgaben zu bewerben.

(11) Zins- und Tilgungsbeiträge für Darlehen zur Beschaffung von Stromsparleuchten, die zusammen mit den Stromabrechnungen von den Energieversorgungsunternehmen eingezogen werden, gehören abweichend von den §§ 13 und 17 LHO für den Bereich des Landes zu den Stromkosten.

(12) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, für die Durchführung des „Sabbatjahres“ in den jeweiligen Kapiteln Titel mit der Zweckbestimmung „Zuführung an die Rücklage ‘Sabbatjahr‘“ einzurichten und für einseitig deckungsfähig zu Lasten der Personalkostentitel zu erklären.

(13) Für die Beschäftigung von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können zu Lasten von Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesanstalt für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge auch über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.

(14) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, für nicht verbrauchte Ausgaben der Obergruppe 42 innerhalb eines Einzelplans Titel für Zuführungen an zweckgebundene Rücklagen, Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten. Die Mittel aus der Rücklage sind im Folgejahr für Personalausgaben und für Maßnahmen zu verausgaben, die dem Personal zugute kommen, wie Fortbildung, Datenverarbeitungs-Ausstattung, Raumausstattung oder solche, die frauenpolitischen **Belangen dienen**. Die Mittel dienen somit der Verstärkung der entsprechenden Ausgabetitel.

(15) Das Ministerium für Finanzen und Energie unterrichtet den Ausschuss für Finanzen, wenn im Verlauf des Haushaltsjahres erkennbar wird, dass bestimmte Ausgabetitel voraussichtlich in erheblichem Umfang nicht ausgeschöpft werden.

(16) Beabsichtigt die Landesregierung, nicht oder nicht voll ausgeschöpfte Ausgabetitel bei nicht - investiven Zuwendungen zur Erwirtschaftung im Haushaltsplan festgesetzter globaler Minderausgaben einzusetzen, stellt sie zuvor das Benehmen mit dem Ausschuss für Finanzen her.

(17) Die durch Einsparungen bei den Titeln der Gruppe 517 freiwerdenden Mittel dürfen für die Installation von sogenannten Schmutzfangzonen verwendet werden.

(18) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf im Einvernehmen mit dem Innenministerium und mit Einwilligung des Ausschusses für Finanzen für die im Rahmen der Funktionalreform vorgesehene Übertragung von bisher vom Land wahrgenommenen Aufgaben auf die Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte Haushaltsmittel gegen Deckung bereitstellen und die erforderlichen Titel einrichten. Zur Finanzierung des Kostenausgleichs wird das Ministerium für Finanzen und Energie ermächtigt, Ausgabeansätze zu sperren sowie Planstellen und Stellen mit kw-Vermerk zu versehen.

(19) **Im Kapitel 1009 - „Staatliche Internatsschule für Hörgeschädigte“ - sind** die Ausgaben der Hauptgruppe 4 zugunsten der Hauptgruppen 5 und 8 sowie die Ausgaben der Hauptgruppe 5 zugunsten der Hauptgruppe 8 deckungsfähig. Innerhalb der jeweiligen Hauptgruppen sind die Ausgaben der Kapitel 1009 und 1010 gegenseitig deckungsfähig. § 9 Abs. 5 findet keine Anwendung.

Einnahmen (bei Leertiteln) bzw. Mehreinnahmen bei den Titeln der Obergruppen 11 **und 12 sowie bei den Titeln 232 01, 233 01, 236 01 und 381 01 dürfen für** Ausgaben bzw. Mehrausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 5 und 8 verwendet werden. Übertragbar auch in Höhe der nicht verbrauchten Einnahmen bzw. Mehreinnahmen.

Etwaige Ausgabereste unterliegen nicht der zeitlichen Verfügungsbeschränkung des § 45 Abs. 2 Satz 1 LHO; § 45 Abs. 3 Satz 1 und 2 LHO finden keine Anwendung.

(20) Auf Antrag des Innenministeriums darf das Ministerium für Finanzen und Energie Haushaltsmittel für zentrale Dienste vom Einzelplan 04 in andere Einzelpläne umsetzen.

(21) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzausschusses Laborbereiche des Landesamtes für Natur und Umwelt und des Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamtes in einem Gemeinschaftslabor zusammenzufassen. Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten und mit der Einwilligung des Finanzausschusses alle dafür erforderlichen Veränderungen des Haushalts unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit gegen Deckung durchzuführen.

Die erforderlichen Veränderungen können, in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein und im Einvernehmen **mit dem Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus**, auch Aufgabenverlagerungen von und zur Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt / ITL umfassen.



**(22)** Werden veranschlagte Investitionen im Haushaltsvollzug bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit durch alternative Beschaffungsformen (wie z.B. Leasing- oder ähnliche Verträge) ersetzt, so sind die hierfür erforderlichen Mittel auf einen Titel der Hauptgruppe 5 umzusetzen (Solländerung).

**(23)** Das Ministerium für Finanzen wird ermächtigt, auf Antrag des **Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie** im Zusammenhang mit der Altdatenerfassung für die Grundbuch- und Registerautomation im Kapitel 0902 Haushaltsmittel von Tit. 533 04 in die Hauptgruppe 4 umzusetzen.

**(24)** Die durch Mehreinnahmen oder Einsparungen in Folge von dauerhaft wirksamen strukturellen Verbesserungsvorschlägen im Ideenmanagement „MiSch mit“ bei Titeln der Hauptgruppen 5 und 6 freiwerdenden Mittel dürfen im Laufe des Haushaltsjahres, in dem der Vorschlag prämiert wird, zu 50 % für Prämienzahlungen und sonstige Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 verwendet werden. 50 % der Einsparungen sind gesperrt.

## § 8

### Bewirtschaftungsmaßnahmen im Bereich der Hochschulen und Fachhochschulen

(1) In den Kapiteln 0720 bis 0729 und 0734 dürfen Ausgabereste gebildet und mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie in Anspruch genommen werden, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 45 Abs. 3 LHO vorliegen. In Abweichung von § 19 Abs. 1 LHO sind in diesen Kapiteln auch die Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 übertragbar.

(2) In Abweichung von §§ 8, 11 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 LHO stehen in den Kapiteln 0721 bis 0729 und 0734 nicht zweckgebundene Einnahmen der Hauptgruppe 1 für Ausgaben in den entsprechenden Kapiteln zur Verfügung.

(3) In den Kapiteln 0721 bis 0729 und 0734 dürfen Beträge für Zeitbeschäftigungsverhältnisse im Umfang von bis zu 5 % der Stellen in den Stellenübersichten zusätzlich verausgabt werden, die auch gegenüber dem Haushaltssoll erspart werden infolge vorübergehender Nichtbesetzung von Planstellen und Stellen sowie Einsparungen bei den Ausgaben der Gruppe 427 mit Ausnahme des Titels 427 11 sowie der Titelgruppen.

(4) Über die Deckungsmöglichkeiten des § 20 LHO hinaus sind innerhalb der Kapitel 0721 bis 0734 die Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 6 sowie 7 und 8 jeweils unter sich gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus sind die Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 6 einseitig deckungsfähig zugunsten der Hauptgruppen 7 und 8.

(5) Abweichend von § 62 Abs. 3 LHO dürfen im Einzelplan 07 nicht verbrauchte Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 8 mit Ausnahme der Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen in den Kapiteln 0721 bis 0729 und 0734 als Rücklage im jeweiligen Kapitel gebildet werden.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf die entsprechenden Einnahme- und Ausgabentitel für die Zuführung an Rücklagen und die Entnahme aus Rücklagen bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie einrichten.

(6) § 20 Abs. 1 und 2 LHO sowie der Absatz 4 dieser Bestimmung gelten nicht, wenn hinsichtlich der Deckungsfähigkeit durch Haushaltsvermerke besondere Regelungen getroffen sind.

(7) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie zum Aufbau eines Schiffspools aus dem Kapitel 0731 Mittel umsetzen und Wasserfahrzeuge auch kostenlos der Betreibergemeinschaft Deutsche Forschungsschiffe übereignen.

(8) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die Universitätsklinik in das Betriebsmittelverfahren für öffentliche Kassen einzubeziehen. Das Nähere ist zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie den beiden Universitätsklinik zu vereinbaren.

(9) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie Mittel sowie Planstellen und Stellen zum Aufbau eines Zentrums für angewandte Meeresforschung (ZAM) aus den Kapiteln 0720 bis 0734 in eine neu einzurichtende Titelgruppe bei 0720 umsetzen.

## § 9

### Deckungsfähigkeit

(1) Im Kapitel 1105 sind jeweils unter sich gegenseitig deckungsfähig

1. die Ausgaben der Titel 431 01, 432 01 bis 432 30,
2. **die Ausgaben der Titel 631 01, 632 01, 633 01 und 671 01.**

(2) Im Einzelplan 12 sind

1. innerhalb der einzelnen Kapitel die Ausgaben der Gruppe 519 und der Gruppe 711 unter sich gegenseitig deckungsfähig,
2. innerhalb des Einzelplans mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Energie gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Gruppen 712 bis 749,
3. innerhalb des Einzelplans (mit Ausnahme des Kapitels 1212) mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Energie einseitig deckungsfähig die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Gruppen 712 bis 749 zugunsten des Titels 1211 - 712 33.
4. innerhalb des Kapitels 1212 mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Energie einseitig deckungsfähig die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Gruppen 712 bis 749 zugunsten des Titels 1212 - 712 33.

(3) Im Kapitel 0605 (landeseigene Häfen) sind innerhalb des Kapitels die Ausgaben der Gruppen 711 bis 771 gegenseitig deckungsfähig.

Bei erheblicher Abweichung im Sinne des § 54 LHO bedarf es der Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Energie.

(4) In den Forstämtern sind innerhalb des Kapitels 1309 infolge vorübergehender Nichtbesetzung von Waldarbeiterstellen bei Titel 426 01 je nichtbesetzte Stelle Beträge bis zu 3 000 Deutsche Mark pro Monat einseitig deckungsfähig zugunsten der Hauptgruppen 5, 7 und 8. Dabei ist der Titelansatz einschließlich eventueller im Einzelplan 11 veranschlagter linearer Steigerungen einzuhalten.

(5) § 20 Abs. 1 und 2 LHO sowie die Absätze 1 bis 4 dieser Bestimmung gelten nicht, wenn hinsichtlich der Deckungsfähigkeit durch Haushaltsvermerke besondere Regelungen getroffen sind.

(6) Dem Polizeiverwaltungsamt, dem Landeskriminalamt und den Polizeidirektionen sollen die für die jeweiligen Dienstbereiche vorgesehenen Haushaltsmittel aufgeschlüsselt so zugewiesen werden, dass das Innenministerium über § 20 Abs. 1 und 2 LHO hinaus eine gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Titel der Hauptgruppe 5 sowie eine einseitige Deckungsfähigkeit der Hauptgruppe 5 zugunsten der Hauptgruppe 8 zulassen kann.

## § 10

### Stellenübersichten

(1) § 49 Abs. 5 LHO gilt entsprechend für die Stellenübersichten für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten und sonstige Nachwuchskräfte.

(2) Angestellte im Schreibdienst sind in den mit Vergütungsgruppe VII (Schreibdienst) ausgewiesenen Stellen zu führen.

(3) Die Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie nach § 49 Abs. 5 Satz 2 LHO ist nicht erforderlich bei Abweichungen von den Stellenübersichten für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, soweit sie durch nach den Tarifverträgen vorzunehmende Höhergruppierungen, im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist, bedingt sind.

(4) Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist höhergruppiert worden sind, sind auf den Stellen zu führen, aus denen die Höhergruppierungen erfolgt sind.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen dieses im Haushaltsjahr 2001 zwangsläufig erfordern.

#### § 11 a Ausbringung, Hebung und Umwandlung von Leerstellen

(1) Die jeweiligen obersten Landesbehörden dürfen Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für

1. Beamtinnen und Beamte, die nach § 88 a Abs. 2 Satz 1 oder nach § 88 c Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes oder Richterinnen und Richter, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 oder § 7 a Abs. 1 des Landesrichtergesetzes beurlaubt werden,
2. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die nach § 50 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 55 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder oder nach § 13 Abs. 3 des Gleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) in entsprechender Anwendung des § 88 a und § 88 c des Landesbeamtengesetzes beurlaubt werden,
3. die Dauer des Urlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) oder der Erziehungsurlaubsverordnung vom 7. Juli 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 225).
4. die Dauer der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1997 (BGBl. I S. 22, ber. S. 298) und nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1993 S. 24), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 460).
5. Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter, die zum Grundwehrdienst oder Zivildienst einberufen werden oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16 a Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 6 b des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung zum Grundwehrdienst, zum Zivildienst oder des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit,
6. die Dauer der Beurlaubung oder Abordnung zu Dienstleistungen an Schulen im Ausland,

7. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, sofern aufgrund einer längeren Erkrankung Krankenbezüge nach § 37 und § 71 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 42 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder in den jeweils geltenden Fassungen nicht mehr zu zahlen sind,
8. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach § 59 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 62 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
9. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die als Abgeordnete in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählt sind, wenn ihnen nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 oder § 45 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert **durch Gesetz vom 29. November 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 418), auf** Antrag Urlaub ohne Bezüge gewährt worden ist,
10. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Angestellte, die als Abgeordnete in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählt sind, wenn sie nach § 35 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes aus ihrem Amt ausgeschieden sind,
11. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die als Abgeordnete in den Deutschen Bundestag gewählt sind,
12. Beamtinnen und Beamte, die nach § 88 a Abs. 1 in Verbindung mit § 88 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes oder Richterinnen und Richter, die nach § 7 b Abs. 4 Landesrichtergesetz teilbeschäftigt sind, für die Dauer der Zeit, in der die Dienstbezüge aus der Rücklage Sabbatjahr refinanziert werden.

Für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter gilt diese Regelung unter entsprechenden Voraussetzungen in gleicher Weise.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf auf Antrag der Obersten Landesbehörden weitere Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen, wenn Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter länger als sechs Monate entweder ohne Weiterzahlung der Bezüge beurlaubt oder zu einem anderen Dienstherrn oder einer anderen Einrichtung abgeordnet oder entsendet werden.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf

1. auf Antrag der Obersten Landesbehörden Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Angestellte, die für einen begrenzten Zeitraum zum Landesrechnungshof Schleswig-Holstein abgeordnet oder versetzt werden oder abgeordnet oder versetzt worden sind.
2. bis zu fünf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Angestellte, die für einen begrenzten Zeitraum zur Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein versetzt werden. In den Vorjahren ausgebrachte Leerstellen sind anzurechnen.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen

1. für Richterinnen und Richter, die länger als sechs Monate an den Schleswig-Holsteinischen Landtag oder zu anderen Behörden des Landes abgeordnet werden. Dabei dürfen Planstellen der Besoldungsgruppen A 13 (höherer Dienst) oder A 14 mit Richterinnen oder Richtern der Besoldungsgruppe R 1 und Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 mit Richterinnen oder Richtern der Besoldungsgruppe R 2 besetzt werden.

2. für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die für einen begrenzten Zeitraum als Richterinnen oder Richter kraft Auftrags abgeordnet werden.
  3. in den Fällen, in denen Beamtinnen oder Beamte gemäß § 57 des Landesbeamtengesetzes erneut in ein Beamtenverhältnis berufen werden.
  4. wenn partiell dienstunfähigen Beamtinnen oder Beamten nach § 54 Abs. 3 und § 201 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes eine Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle übertragen wird.
- (5) Über den weiteren Verbleib der Leerstellen nach den Absätzen 2 bis 4 ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.
- (6) Die jeweiligen obersten Landesbehörden oder das Ministerium für Finanzen und Energie dürfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 Leerstellen heben, sobald die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeiter befördert oder höhergruppiert werden sollen, sowie Leerstellen für beamtete Hilfskräfte in Leerstellen für planmäßige Beamtinnen und Beamte umwandeln, sobald eine beamtete Hilfskraft einen Anspruch auf Anstellung hat.

### § 11 b Ausbringung und Übertragung von Planstellen und Stellen

Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, auf Antrag der obersten Landesbehörden

1. für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 16 Planstellen und Stellen auszubringen. Die Planstellen und Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen. In den Vorjahren ausgebrachte Planstellen und Stellen sind anzurechnen.
2. **bis zu 56 zusätzliche** mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, spätestens nach 3 Jahren“ zu versehen- de Stellen in den jeweiligen Einzelplänen auszubringen, soweit sie zur Übernahme aller Nachwuchskräfte - Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Auszubildende - erforderlich sind, die ihre Ausbildung beim Innenministerium, beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, beim **Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus, beim Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten, beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, der Eichverwaltung oder** in der Steuerverwaltung des Landes Schleswig-Holstein abgeleistet und die entsprechende Abschlussprüfung bestanden haben,
3. zur Reduzierung von Überstunden weitere Planstellen und Stellen auszubringen. Die hierfür notwendigen Mehrausgaben sind dauerhaft durch den Abbau der Mittel für Überstunden zu decken. Ein Kontrollverfahren ist einzuführen.
4. weitere Planstellen und Stellen für den Religionsunterricht gegen Deckung der Mehrausgaben durch Reduzierung der Mittel für die Erteilung von Religionsunterricht durch Kirchenkräfte auszubringen.
5. im Rahmen der Hochschulprogramme des Bundes und der Länder zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten.
6. bis zu 130 unbesetzte Planstellen und Stellen, die den Vermerk „künftig wegfallend“ tragen, zweckgebunden für die Einstellung arbeitsloser Schwerbehinderter bereitzustellen; es kann die Planstellen und Stellen dabei auch zwischen den Einzelplänen übertragen. Mit der Bereitstellung ist der Vermerk in „künftig wegfallend mit dem Ausscheiden der schwerbehinderten Stelleninhaberin oder des schwerbehinderten Stelleninhabers“ zu ändern. § 47 LHO findet insoweit keine Anwendung. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus den Vorjahren sind anzurechnen. Auf die gemäß § 12 Abs. 14 und 15 Haushaltsgesetz 1994 einzusparenden Planstellen/Stellen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

7. im Kapitel 0410 bis zu 95 zusätzliche, mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, spätestens nach drei Jahren“ zu versehende Stellen auszubringen, soweit solche Planstellen zur Übernahme aller Nachwuchskräfte der Landespolizei nach bestandener Prüfung erforderlich sind.
8. zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen für
- a) auf Dauer für den Unterricht eingeschränkt dienstfähige oder volldienstunfähige Lehrkräfte und
  - b) vorzeitig in den Ruhestand versetzte Lehrkräfte, die nach ihrer Reaktivierung auf Dauer für den Unterricht eingeschränkt dienstfähig oder voll dienstunfähig sind,
- bis zu 15 zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten. Die Planstellen und Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin“ und können in andere Einzelpläne übertragen werden. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus den Vorjahren sind anzurechnen. Wirksam gewordene Vermerke „künftig wegfallend mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin“ fallen dem Ermächtigungsrahmen wieder zu (Stellenpool).
- Der in 2001 entstehende Mehrbedarf wird gedeckt durch Einsparungen in Höhe von 60 % zu Lasten des Kapitels 1105 - Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeiträge - und zu 40 % vom jeweiligen aufnehmenden Ressort.
- Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die zur Deckung erforderlichen Haushaltsmittel umzusetzen.
9. bis zu 15 zusätzliche Stellen der Besoldungsgruppe A 9 g.D. für Rechtspflege mit Vermerk „künftig wegfallend spätestens am 31.12.2004“ zur Erfassung von Altdaten in den Grundbuch- und Registergerichten im Kapitel 0902 auszubringen. Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die zur Deckung erforderlichen Haushaltsmittel aus Projektmitteln - Grundbuch - in die Hauptgruppe 4 umzusetzen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus dem Vorjahr sind anzurechnen.

#### § 11 c Sonstige Ermächtigungen für personalbewirtschaftende Maßnahmen

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, zur Bildung eines zentralen Stellenpools für arbeitslose Schwerbehinderte

1. bis zu 60 Planstellen und Stellen mit den entsprechenden Haushaltsmitteln aus den Einzelplänen 05, 06, 07, 08, 09, 10 und 13 in den Einzelplan 04 umzusetzen und
2. bis zu 30 Stellen im Einzelplan 04 zusätzlich auszubringen, soweit die hierfür notwendigen Mehrausgaben durch personenbezogene Fördermittel, die die Arbeitsverwaltung und die Rehabilitationsträger für die Einstellung Schwerbehinderter gewährleisten, gedeckt sind.

In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Darüber hinaus sollen in der Landesverwaltung mindestens 6 % der neu zu besetzenden Stellen für Auszubildende, Anwärterinnen und Anwärter mit Schwerbehinderten besetzt werden. Das Nähere regelt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie.

(2) Innerhalb der Einzelpläne dürfen in den Kapiteln ausgebrachte Planstellen und Stellen auch in anderen Kapiteln in Anspruch genommen werden. **Dabei darf es zu keiner Verstärkung des Kapitels 01 'Ministerium' kommen.** Über den weiteren Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf bei Bedarf auf Antrag der Fachministerien Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter in Planstellen vergleichbarer Besoldungsgruppen umwandeln.

(4) Die Überbrückungshilfe für die im Rahmen der Vereinbarung nach § 59 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) über die einvernehmliche Beendigung von Arbeitsverhältnissen unter sozialer Absicherung der ausscheidenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zum 31. Dezember 1997 ausgedienten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darf bei den Personaltiteln verausgabt werden, aus denen die Vergütungen während der Zeit im öffentlichen Dienst gezahlt worden sind. Die Erstattungen an die Arbeitsverwaltung dürfen gegen Einsparung an anderer Stelle aus einem neu einzurichtenden Leertitel „Sonstige Erstattungen an die Bundesanstalt für Arbeit“ geleistet werden.

Mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers entfällt die betreffende Stelle grundsätzlich sofort. Die Wiederbesetzung einer Stelle ist nur in Ausnahmefällen mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie gegen Einsparung einer vergleichbaren Stelle für Angestellte oder für Arbeiterinnen und Arbeiter oder einer vergleichbaren Planstelle für Beamtinnen oder Beamte möglich. In Ausnahmefällen können auch Stellen oder Planstellen eingespart werden, die der nächst niedrigeren Vergütungs-, Lohn- oder Besoldungsgruppe des jeweiligen Verwaltungsbereiches angehören. In diesen Fällen ist die Differenz zwischen der vom Auflösungsvertrag betroffenen Stelle und der zur Einsparung vorgesehenen niedrigeren Stelle oder Planstelle dauerhaft einzusparen.

(5) Ausgaben für die Gewährung von Leistungsprämien nach § 42 a Bundesbesoldungsgesetz und die Vergabe von Leistungsstufen nach § 27 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz dürfen im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen aus den verbindlichen Personalkostenansätzen der Obergruppe 42 geleistet werden.

(6) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Ministerien Planstellen und Stellen einschließlich der Personalmittel in den Einzelplan 08 für die Durchführung der AGENDA 2000 umzusetzen.

## § 12 Besetzung von Planstellen und Stellen

(1) Ist eine Planstelle oder eine Stelle bei Titel 422 02 mit einer teilzeitbeschäftigten Beamtin, einem teilzeitbeschäftigten Beamten, einer teilzeitbeschäftigten Richterin oder einem teilzeitbeschäftigten Richter besetzt, darf die Planstelle oder Stelle mit einer weiteren teilzeitbeschäftigten Beamtin oder Richterin oder einem teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richter besetzt werden. Die Gesamtarbeitszeit der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen oder Richter darf die regelmäßige Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Beamtin oder Richterin oder eines vollbeschäftigten Beamten oder Richters nicht überschreiten.

(2) Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter dürfen mit nichtvollbeschäftigten Kräften in der Weise besetzt werden, dass auf einer Stelle mehrere nichtvollbeschäftigte Kräfte derselben oder einer niedrigeren Vergütungs- oder Lohngruppe geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit der auf einer Stelle geführten teilbeschäftigten Kräfte darf die regelmäßige Arbeitszeit einer Angestellten oder Arbeiterin oder eines Angestellten oder Arbeiters nicht überschreiten.

(3) Ist eine Planstelle oder Stelle mit einer in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählten Beamtin, Angestellten oder Arbeiterin oder einem in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählten Beamten, Angestellten oder Arbeiter besetzt, der oder dem gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes zur Ausübung des Mandats die Arbeitszeit auf 40 % der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt worden ist, darf die Planstelle oder Stelle mit einer weiteren teilzeitbeschäftigten Beamtin, Angestellten oder Arbeiterin oder einem weiteren teilzeitbeschäftigten Beamten, Angestellten oder Arbeiter besetzt werden. Die Gesamtarbeitszeit der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeiter darf die regelmäßige Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Beamtin, Angestellten oder Arbeiterin oder eines vollbeschäftigten Beamten, Angestellten oder Arbeiters nicht überschreiten.

(4) Soweit bei Besetzungen nach den Absätzen 1 und 2 die regelmäßige Arbeitszeit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters unterschritten wird, dürfen diese Unterschreitungen von mehreren Planstellen oder Stellen jeweils für sich zusammerechnet werden, und insoweit dürfen darauf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter derselben oder einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe geführt werden.

(5) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 kann bei Teilzeitbeschäftigungen, die vor dem 15. August 1988 vereinbart worden sind, eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden zugrunde gelegt werden.

(6) Innerhalb der einzelnen Kapitel dürfen

1. besetzbare Planstellen mit Kräften jeweils vergleichbarer oder niedrigerer Laufbahnen, Vergütungs- oder Lohngruppen  
und

2. besetzbare Stellen mit Kräften jeweils vergleichbarer oder niedrigerer Vergütungs- und Lohngruppen  
besetzt werden

Darüber hinaus darf eine Stelle für eine Beamtin oder einen Beamten im Vorbereitungsdienst mit einer Nachwuchskraft im privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis einer gleichen Laufbahn besetzt werden.

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die Ausgaben sind bei den für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils zutreffenden Titeln zu buchen.

(7) Ab 1. Januar 2001 darf von den durch Ausscheiden aus dem Landesdienst freiwerdenden Planstellen und Stellen bei den Titeln 422 01, 422 02, 425 01 und 426 01 (ohne Kap. 0711 - 0716, 0721 - 0734) nur jede zweite wiederbesetzt werden. Diese Wiederbesetzungssperre endet, sobald die Zahl der im Haushalt 1996 ausgebrachten kw-Vermerke je Einzelplan (ohne kw-Vermerke bei Stellen für freigestellte Personalratsmitglieder, für Schwerbehinderte und für in der Ausbildung befindliche Nachwuchskräfte) durch Nichtbesetzung von Planstellen und Stellen erreicht ist.

Einzelheiten und Ausnahmen regeln für den Einzelplan 01 der Präsident des Landtages, für den Einzelplan 02 der Präsident des Landesrechnungshofes und im übrigen das Ministerium für Finanzen und Energie.

(8) Die Absätze 1 bis 6 sind nicht anzuwenden bei Inanspruchnahme der Altersteilzeit nach dem Tarifvertrag vom 8. Mai 1998 und § 88 a Abs. 3 Landesbeamtengesetz im Verblockungsmodell, bei dem die Arbeitsleistung während der ersten Hälfte der Altersteilzeit unverändert weiter erbracht wird (Verblockungsphase) und in der zweiten Hälfte der Altersteilzeit eine völlige Freistellung von der Arbeit erfolgt (Freistellungsphase). In der Freistellungsphase können abweichend von § 49 Abs. 3 LHO Planstellen und Stellen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Altersteilzeit im Verblockungsmodell in Anspruch nehmen, zusätzlich mit einer Ersatzkraft derselben oder einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe besetzt werden.



### § 13 Grundstücksangelegenheiten

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 5 LHO gemäß § 14 Abs. 2 Buchst. c) sowie in folgenden Fällen zulassen:

1. zur grundbuchrechtlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken;
2. zur ganz oder teilweise unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1 Abs. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes Eigentümer oder Nutzungsberechtigter an gewonnenen Land- und Hafentflächen und errichteten Bauwerken geworden ist. § 64 Abs. 2 und 3 LHO finden insoweit keine Anwendung; ab einer Grundstücksfläche von mehr als 5 000 m<sup>2</sup> ist bei Übertragung des Eigentums der Ausschuss für Finanzen vor Einwilligung zu unterrichten;
3. zur unentgeltlichen Übertragung von Kleientnahmeflächen in der Gemarkung Wyk/ Föhr auf den Deich- und Sielverband Föhr.

(2) In Einzelfällen wird zugelassen, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen im Sinne der §§ 136 bis 171 des Baugesetzbuchs erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder Förderung der Maßnahme zum sanierungs- oder entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichtet.

(3) Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten darf auf die Erhebung von Entgelten für das Befahren der landeseigenen Seen mit Booten verzichten, deren Beschaffenheit über den Rahmen des Gemeingebrauchs hinausgeht.

(4) Die Fachministerien dürfen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie landeseigene Grundstücke, die der Sicherung von Flächenansprüchen des Naturschutzes dienen sollen, unentgeltlich auf die Stiftung Naturschutz oder andere geeignete Träger übertragen. Die Übertragung von Grundstücken mit einem geschätzten Gesamtwert von mehr als 500 000 Deutsche Mark bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Finanzen.

(5) Bei der im Zuge des Treuhandvertrages mit der Wohnungsbaugesellschaft Schleswig-Holstein (WOBAU) zur Neuordnung des Schlossgebietes Plön erfolgenden Veräußerung von Grundstücken, Grundstücksrechten und Gebäuden werden notwendige Baumaßnahmen im Schlossgebäude und Maschinenhaus ohne Beteiligung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein durchgeführt. Die Kosten dieser Maßnahmen dürfen insgesamt bis zu 5 350 000 Deutsche Mark betragen. Eine Vorfinanzierung durch die WOBAU Schleswig-Holstein darf 1 000 000 Deutsche Mark nicht überschreiten. Die Kosten aus dem Treuhandvertrag sind aus den Erlösen aus diesem Vertrag oder innerhalb des Einzelplans 07 zu decken. Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, auf Antrag die dafür erforderlichen Titel mit Haushaltsvermerk zur Mittelumsetzung einzurichten.

(6) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und mit Einwilligung des Finanzausschusses das für den Bau einer Mehrzweckhalle in Flensburg auf dem Hochschulgelände Sandberg erforderliche Grundstück zur Sicherung der Nutzung der Halle zu Hochschulzwecken im Wege der Veräußerung, der Bestellung eines Erbbaurechts oder auf sonstige Weise in die Finanzierung der Baumaßnahme einzubringen. § 63 LHO findet keine Anwendung.

## § 14

## Sonstige Vermögensgegenstände

(1) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben unberührt.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 5 LHO zulassen

- a) zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums von für Zwecke des Landes entbehrlichen Geräten, Einrichtungsgegenständen und Fahrzeugen an osteuropäische Staaten, insbesondere Ostseeanrainerstaaten, sofern eine Ersatzbeschaffung nicht erforderlich ist oder die Aufwendungen für eine Ersatzbeschaffung im Haushalt veranschlagt oder bereits finanziert sind,
- b) zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen in landeseigenen Häfen oder der Übertragung oder Überlassung unter vollem Wert.

## § 15

## Bürgschafts- und andere Verträge

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 750 000 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(2) Über die Ermächtigung des Absatzes 1 hinaus darf das Ministerium für Finanzen und Energie gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr zur Sicherung der Finanzierung des Schiffbaus auf schleswig-holsteinischen Werften Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zum Höchstbetrag **von insgesamt 1 000 000 000 Deutsche Mark übernehmen**. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr zur Sicherung von Arbeitsplätzen in dringenden Fällen, in denen Betriebe in existenzbedrohende Schwierigkeiten geraten sind, die Übernahme von Gewährleistungen auch ohne abschließende Prüfung aller für die Bürgschaftsübernahme erforderlichen Voraussetzungen bis zu einem Höchstbetrag von 4 000 000 Deutsche Mark zusagen.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Sicherung der Finanzierung, die der Errichtung, Modernisierung und Erhaltung von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens durch Unternehmen und Vereinigungen des privaten Rechts und Träger der freien Wohlfahrtspflege dienen, Bürgschaften und Gewährleistungen bis zu einem Höchstbetrag von 10 000 000 Deutsche Mark übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken oder künftigen finanziellen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(6) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Absicherung der dem Land Schleswig-Holstein oder der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf überlassenen Leihgaben eine Landesgarantie bis zur Höhe von insgesamt 250 000 000 Deutsche Mark übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

Das Nähere regelt das Ministerium für Finanzen und Energie im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

(7) **Das Innenministerium darf sich im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, verpflichten, die bei der Investitionsbank ab 1. Januar 2000 entstehenden Darlehensforderungen zum Nennwert bis zur Höhe von 250 000 000 Deutsche Mark nach Verrechnung von Tilgungen auf Anfordern zu übernehmen.**

(8) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie zugunsten der Kieler Flughafen GmbH zur Sicherstellung der Betriebsmittelfinanzierung bis zur Höhe von 1 000 000 Deutsche Mark und zur Sicherstellung einer Investitionsfinanzierung (Neubau einer Flugzeughalle) bis zur Höhe von 2 000 000 Deutsche Mark unentgeltlich Garantien erklären. **Im Vorjahr erklärte Garantien sind anzurechnen.**

(9) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf mit Einwilligung des Finanzausschusses zur Absicherung der Kreditaufnahme einer vom Land zu gründenden Beteiligungsgesellschaft **Schleswig-Holstein (§ 17 Abs. 10) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zu einem Betrag von 500 000 000 Deutsche Mark übernehmen.**

**Darüber hinaus darf das Ministerium für Finanzen und Energie auch die Gewährleistung für die Zahlung der mit der Kreditaufnahme verbundenen Zinsausgaben übernehmen.**

## § 16

### Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Innenministeriums

(1) Das Innenministerium wird ermächtigt, den Kreisen und kreisfreien Städten, die Standorte von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584), oder deren Unterkünfte sind, für das Personal, das die Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 des Asylverfahrensgesetzes oder die Behandlung nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2505), ausführt, die Übernahme des Risikos bei Kündigungsschutzklagen zuzusagen.

(2) Das Innenministerium wird ermächtigt, Kreisen, Gemeinden und anderen Trägern Erstattungen für Aufwendungen von bis zu 2 000 000 Deutsche Mark jährlich bis zu einer Dauer von fünf Jahren, in Ausnahmefällen mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie auch für einen längeren Zeitraum, zuzusagen, die ihnen für die Anmietung oder Pacht geeigneter Gebäude zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern entstehen.

(3) Das Innenministerium wird ermächtigt, ein Datennetz für alle Dienststellen des Landes, gegebenenfalls zusammen mit anderen Betreibern, einzurichten. Erforderliche Kosten für die Einrichtung und den Betrieb eines solchen Netzes sind zu decken. Auf Antrag des Innenministeriums darf das Ministerium für Finanzen und Energie für diesen Zweck neue Titel einrichten und die erforderlichen Mittel umschichten.

(4) Das Innenministerium wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie mit der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) einen Mietvertrag über ein von der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale (Investitionsbank), zu errichtendes Erweiterungsgebäude auf dem Grundstück, Friedrich-Ebert-Str. 8, in Schleswig zu schließen.

Das Nutzungsverhältnis soll dabei unter Berücksichtigung der besonderen Vorgaben aus dem Gesetz zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein vom 15. Juni 1999 (GVObI. Schl.-H. S. 134) wirtschaftlich sein. Die Mietfläche darf 720 m<sup>2</sup> nicht übersteigen.

**(5) Das Innenministerium wird ermächtigt, der Verwaltungsfachhochschule in Altenholz für den Fachbereich Allgemeine Verwaltung bis zu 1 Beamtin oder Beamten und für den Fachbereich Polizei bis zu 5 Beamtinnen und Beamten des gehobenen und des höheren Verwaltungs- und Polizeivollzugsdienstes unter Verzicht auf die Erstattung von Personalausgaben zur Verfügung zu stellen.**

#### § 17

#### Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen und Energie

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, im Rahmen der Aufnahme der neuen Bundesländer als Anteilseigner in die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Gleichklang mit den übrigen Bundesländern sowie dem Bund entsprechend dem quotalen Anteil des Landes Anteile an den Rücklagen des Landes Schleswig-Holstein auf die neuen Bundesländer unentgeltlich zu übertragen.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, mit einem Unternehmen Regelungen über die Abwicklung von Teilen des zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der VEBA AG, Düsseldorf, am 11. April 1989 geschlossenen Energiesparvertrages zu treffen.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, Anteile an der LEG Schleswig-Holstein Landesentwicklungsgesellschaft mbH zu veräußern. Die Mehrheit des Landes Schleswig-Holstein am Stammkapital muss erhalten bleiben.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, Liegenschaften des Landes zum Verkehrswert an die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, zu veräußern und für die veräußerten bebauten und unbebauten Grundstücke langfristige Miet- und Pachtraumverträge auf der Basis von Marktmieten abzuschließen. § 64 LHO bleibt unberührt. Das Ministerium für Finanzen und Energie darf bis zu 30 vom Hundert des Veräußerungserlöses einer bei der Investitionsbank einzurichtenden Zweckrücklage Liegenschaften zuführen. Diese Zuführungen werden abweichend von §§ 15 und 35 LHO von den Veräußerungserlösen abgesetzt. Das der Zweckrücklage Liegenschaften zugeführte Grundvermögen stellt nach Abzug der Verbindlichkeiten haftendes Eigenkapital der Landesbank dar.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, finanzielle Mittel aus einer Kapitalherabsetzung bei der „Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH“ (GOES) für die Übernahme von Anteilen an dieser Gesellschaft zu verwenden und sie bis zur Übernahme dieser Anteile der GOES als Darlehen zur Verfügung zu stellen.

(6) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der GMSH Haushaltsansätze insbesondere zur Finanzierung von Aufgaben in Organleihe, Dienstleistungen und Mieten **innerhalb der Einzelpläne und zwischen den Einzelplänen umzusetzen**. Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, Planstellen und Stellen für nicht auf die GMSH zu übertragendes Personal wieder einzurichten.

(7) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur Erbbaurechte an Grundstücken zugunsten des Studentenwerks Schleswig-Holstein für den Bau von Studentenwohnheimen und -wohnungen sowie zur Errichtung von Kindertagesstätten unter teilweisem oder vollständigem Verzicht auf den Erbbauzins zu bestellen.

(8) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf der GMSH gegenüber die Verpflichtung übernehmen, Zahlungen auf die bei Gründung der GMSH nach handelsrechtlichen Vorschriften zu bildenden Urlaubsrückstellungen gegen Deckung zu erstatten.

(9) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, Aktien der AKN-Eisenbahn-Aktiengesellschaft Altona - Kaltenkirchen - Neumünster (AKN) zu erwerben, dafür erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten oder zu ändern sowie zusätzliche Ausgaben zu leisten oder Verpflichtungen einzugehen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt wird.

(10) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzausschusses eine Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von 50 000 Deutsche Mark zu errichten.

**(11) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, für den Fachbereich Steuerverwaltung der Verwaltungsfachhochschule Altenholz das notwendige Personal, insgesamt bis zu 9 Personen, gegen Kostenübernahme zur Verfügung zu stellen.**

**(12) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, zur Vorbereitung der Verwertung des Kieler Schlosses eine privatrechtliche Gesellschaft zu gründen und in diese das Eigentum an der Liegenschaft als Sacheinlage einzubringen.**

## § 18

### Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

(1) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und nach Einwilligung des Ausschusses für Finanzen mit Verkehrsunternehmen Vereinbarungen zur Stabilisierung und Verbesserung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) einschließlich etwaiger SPNV-Ersatzleistungen mit dem Ziel, die Attraktivität zu erhöhen, schließen und dabei zusagen, diese bei einer etwaigen Umsatzsteuerpflicht der Zuschüsse des Landes von entsprechenden Belastungen freizustellen.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie ein Verwaltungsabkommen über die auftragsweise Wahrnehmung von Aufgaben der technischen Aufsicht gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521), mit der Freien und Hansestadt Hamburg abschließen und dabei Verpflichtungen zur Erstattung der für die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg aus Einnahmen nicht gedeckten Kosten ab 2001 eingehen.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr oder anderen betroffenen Ressorts im Zusammenhang mit der Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erforderliche **Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben** einwilligen, die infolge Nichtbesetzung oder Wegfalls von Planstellen und Stellen erspart werden.

(4) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und nach Einwilligung des Ausschusses für Finanzen mit der Freien und Hansestadt Hamburg und den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn Vereinbarungen über ein ÖPNV-Angebot zur ausreichenden und sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahverkehrsleistungen in Hamburg und dem Umland sowie zur Gründung und zum Betrieb einer diesen Zielen dienenden Nahverkehrsinstitution schließen, in denen auch die Finanzierung geregelt wird.

(5) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie zur Sicherung der Durchführung der technischen Bahnaufsicht und der Aufsicht über den Gefahrguttransport auf der Schiene im Bereich der nichtbundeseigenen Eisenbahnen gegenüber Dritten Verpflichtungen **bis zur Höhe von 510 000 Deutsche Mark** jährlich zuzüglich Kostensteigerungen ab 2001 eingehen.

(6) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr wird ermächtigt, Straßenbaumaßnahmen des Bundes während des laufenden Haushaltsjahres bis zu einem Gesamtbetrag von 30 000 000 Deutsche Mark und bis zu einem Zeitraum von einem Monat aus liquiden Kassenmitteln des Landes zwischenzufinanzieren. Diese Ermächtigung darf nur in Anspruch genommen werden, soweit der Bund die Ablösung der Zwischenfinanzierung zugesichert hat.

(7) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr bei Übernahme oder Umstellung der Verwaltung von Kreisstraßen durch das Land gemäß § 53 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 1998 (GVObI. S.-H. S. 37), erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen und in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel von anderer Seite zweckgebunden gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt oder die Finanzierung der Maßnahmen anderweitig gedeckt sind.

(8) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und, soweit Personal betroffen ist, im Einvernehmen **mit dem Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus** und nach Einwilligung des Ausschusses für Finanzen im Rahmen der Kommunalisierung und Privatisierung der landeseigenen Häfen Vereinbarungen über die Übertragung des Eigentums von Hafengrundstücken, Wasserflächen und sonstigen Vermögensgegenständen und des Hafenbetriebes einschließlich damit im Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte schließen. Für diese Fälle kann das Ministerium für Finanzen und Energie Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 63 und 64 LHO zulassen; es darf erforderliche Titel sowie Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist. Die Übertragung des Hafenbetriebs kann eine Personalüberleitung bzw. -überlassung einschließen.

(9) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und nach Einwilligung des Ausschusses für Finanzen zur Sicherung gefährdeter Trassen Verträge, die auch Finanzierungsregelungen enthalten, mit Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen schließen. Das Ministerium für Finanzen und Energie darf erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

#### § 19

#### Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

(1) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie zur anderweitigen Unterbringung der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek und des Landesamtes für Denkmalpflege Räume anmieten, wenn die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen wird. Das Ministerium für Finanzen und Energie darf erforderliche Titel einrichten und Mittel umsetzen, wenn die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist.

(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie die nach Artikel 1 Nr. 17 und 18 (§§ 20, 21 Hochschulgesetz) und Artikel 3 (Übergangsregelung) des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (Strukturreform-Novelle) vom 23. November 1999 (GVBl. Schl.-H. S. 380) erforderlichen Änderungen in den Kapiteln 0721 bis 0729 und 0734 vornehmen.

#### § 20

#### Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus

**(1) Das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus wird** ermächtigt, bei gemeinsam mit der Europäischen Union (EU) finanzierten Maßnahmen Zusagen in Höhe der jeweils vorgesehenen EU-Fördermittel zu machen. Diese Ermächtigung gilt für folgende gemeinsam mit der EU finanzierten Programme:

1. Plan des Landes Schleswig-Holstein zur Entwicklung des ländlichen Raumes nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 (Abl. EG L 160)
2. Gemeinschaftsinitiative LEADER PLUS für das Land Schleswig-Holstein
3. **Gemeinschaftsprogramm „Fischerei“ Deutschland außerhalb Ziel 1 (2000 - 2006).**

**(2) Das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie mit der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) einen Mietvertrag über ein von der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale (Investitionsbank), zu errichtendes Erweiterungsgebäude auf dem Grundstück Herzog-Adolf-Straße 1, in Husum zu schließen. Sofern es wirtschaftlich ist, kann alternativ eine Errichtung und Finanzierung sowie Betreibung des Erweiterungsbaus bzw. der Gesamtliegenschaft durch Dritte erfolgen. Hierzu kann auch das betroffene Landesgrundstück an Dritte veräußert oder mit Erbbaurechten zugunsten Dritter belastet werden. Das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus darf hierzu entsprechende Verträge mit privaten Investorinnen oder Investoren oder landesnahen Einrichtungen nach Einwilligung des Ausschusses für Finanzen abschließen.**

**(3) Das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie Mittel der Maßnahmegruppe 04 im Kapitel 0802 „Leistungen an die Landwirtschaftskammer gemäß § 22 des Landwirtschaftskammergesetzes“ für Mehrausgaben der Obergruppe 42 im Einzelplan 08 zu verwenden.**

#### § 21

#### **Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie**

**(1) Das Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie einen Erschließungsvertrag mit der Apothekerversorgung Schleswig-Holstein für den Bau einer Straße über das Grundstück der Justizvollzugsanstalt Kiel abzuschließen und die Straßenflächen unentgeltlich an die Stadt Kiel zu übereignen.**

**(2) Das Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie Neu- und Umbauten in den Justizvollzugsanstalten durch Dritte errichten und finanzieren zu lassen sowie Teilbereiche durch Dritte betreiben zu lassen, sofern dies wirtschaftlich ist. Es darf entsprechende Verträge mit privaten Investorinnen oder Investoren oder landesnahen Einrichtungen nach Zustimmung des Ausschusses für Finanzen abschließen. Es darf die betroffenen Landesgrundstücke mit Erbbaurechten zugunsten Dritter belasten.**

**(3) Das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie einen langfristigen Mietvertrag mit der Deutschen Post AG über die Liegenschaft Theodor-Heuss-Platz 3 in 25524 Itzehoe mit Option auf Verlängerung abzuschließen. Die Anmietung ist für die Unterbringung des Landgerichts Itzehoe vorgesehen.**

#### § 22

#### **Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

- unbesetzt -



§ 23  
Sonstige Ermächtigungen für den  
Geschäftsbereich des Ministeriums  
für Umwelt, Natur und Forsten

(1) Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten wird ermächtigt, die **unter 1302 - 893 46 (MG 01) bereitgestellten Mittel** aus dem Zweckertrag der Lotterie „Spiel 77“ der Stiftung Naturschutz zur Erhöhung des Stiftungskapitals zuzuführen.

(2) Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten darf mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Energie der Nationalpark Service GmbH für die Dauer von zunächst zehn Jahren eine jährliche Förderung zusagen. Für das Haushaltsjahr 2001 **ist eine Förderung bis zur Höhe von 4 442 000 Deutsche Mark zulässig. Dieser Betrag darf überschritten werden, wenn und soweit er durch Einsparungen im Einzelplan 13 gedeckt ist.**

(3) Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie **alternativ zu der bei Titel 1213-713 63 veranschlagten Landesfinanzierung einen Erweiterungsbau für das Landeslabor in Neumünster durch Dritte errichten und finanzieren zu lassen, sofern dies wirtschaftlich ist. Hierzu kann auch das betroffene Landesgrundstück an Dritte veräußert oder mit Erbbaurechten zugunsten Dritter belastet werden. Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten darf hierzu entsprechende Verträge mit privaten Investorinnen oder Investoren oder landesnahen Einrichtungen nach Einwilligung des Ausschusses für Finanzen abschließen.**

§ 24  
Sonstige Ermächtigungen für die  
Geschäftsbereiche anderer Ressorts,  
des Landtages und des Landesrechnungshofes

(1) Die Ministerpräsidentin darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie der Landesbank Schleswig-Holstein für die Investitionsbank Schleswig-Holstein - Projekt EXPO 2000 - zusagen, dass auf die Erstattung von Personalausgaben verzichtet wird, die durch den Einsatz von bis zu sechs Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung des Beitrages des Landes Schleswig-Holstein an der Weltausstellung EXPO 2000 entstehen.

(2) Die Ministerpräsidentin wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie **Vereinbarungen mit anderen Bundesländern über eine gemeinsame Errichtung eines Gebäudes und gegebenenfalls einen anteiligen Erwerb oder eine Mitnutzung von Gemeinschaftseinrichtungen im Zusammenhang mit der Errichtung und Betrieb der Ländervertretungen in Berlin zu schließen.**

(3) Die Ministerpräsidentin wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie **gegenüber der EU Gewährleistungen bis zu einem Betrag von 24 000 000 Euro für die Abwicklung des „Operationellen Programms INTERREG II C im Ostseeraum“ zu übernehmen sowie mit der Investitionsbank einen Aufgabenübertragungsvertrag gemäß § 14 Abs. 2 Investitionsbankgesetz vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 460), abzuschließen.**

## **§ 25**

### **Immobilienfinanzierungen**

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die Abwicklung des Ankaufs der Liegenschaft Flensburg, Waldstraße 1 (ehemaliges Bundesvermögensamt Flensburg), einen eventuellen Abriss des Gebäudes sowie die Herrichtung der Außenanlagen durch Veräußerungserlöse für Grundstücke im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Finanzen und Energie zu finanzieren.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die ehemals zur Fachklinik Neustadt gehörenden landeseigenen Liegenschaften zu veräußern. Die Veräußerung der Liegenschaften sowie die vorhergehende Herrichtung der Gebäude und die Neuerschließung des Gebietes der ehemaligen Fachklinik sollen von der Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) treuhänderisch für das Land möglichst innerhalb eines Dreijahreszeitraumes abgewickelt werden. Bei der LEG besteht ein Treuhandvermögen Fachklinik Neustadt. Für die Veräußerung der Liegenschaften sowie die vorhergehende Herrichtung der Gebäude und die Neuerschließung des Gebietes ist seit dem 1. Januar 1998 das Treuhandvermögen Fachklinik Neustadt heranzuziehen. Einzelheiten des Verfahrens sollen in Ergänzung des bestehenden Treuhandvertrages in einem Maßnahmenprogramm zwischen der LEG und dem Ministerium für Finanzen und Energie abgestimmt werden. Nach Erfüllung des Vertrages ist der Schlussaldo des Treuhandkontos Fachklinik Neustadt an den Landeshaushalt auszukehren oder durch ihn auszugleichen.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur Neubauten für Hochschulen nach dem Hochschulbauförderungsgesetz durch Dritte errichten und finanzieren zu lassen, sofern dies wirtschaftlich ist. Diese Ermächtigung gilt auch für Finanzierungsvorhaben des Hochschulklinikbaus, die als Betreibermodell mit Mitteln des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und des Hochschulbauförderungsgesetzes gefördert werden. Es darf die betroffenen Landesgrundstücke mit Erbbaurechten zugunsten Dritter belasten. Finanzierung und Erbbaurechtsbestellung bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung des Ausschusses für Finanzen.

## **§ 26**

### **Maßnahmen im Bereich Barsbüttel**

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, bebaute Grundstücke im Bereich der früheren Deponie Barsbüttel zu veräußern, sobald das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten die Veräußerung als unbedenklich festgestellt hat. Es darf eine Garantie für die Standfestigkeit der sich auf den Grundstücken befindenden Gebäude aussprechen.

(2) Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Veräußerung der Grundstücke sind von der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft mbH (SHL) treuhänderisch für das Land durchzuführen. Bei der SHL besteht ein Treuhandvermögen Barsbüttel. Einzelheiten des Verfahrens werden in Ergänzung des bestehenden Treuhandvertrages zwischen dem Ministerium für Finanzen und Energie und der SHL geregelt. Der Vertrag endet mit Abschluss der der SHL übertragenen Aufgaben.

(3) Für den Erwerb einschließlich der Kosten der Wertermittlung und der Finanzierung des Ankaufs von Grundstücken sowie für Ausgleichszahlungen ist ab dem 1. Januar 1996 das Treuhandvermögen Barsbüttel heranzuziehen. Gleiches gilt für die Kosten der Verwaltung von Grundstücken (einschließlich der Aufwendungen, die im Zusammenhang mit deren Veräußerung stehen) und von Untersuchungen (einschließlich der Aufwendungen für einen Sanierungsbeirat).

Bei einer Veräußerung nach Absatz 1 Satz 1 ist der Veräußerungserlös dem Treuhandvermögen Barsbüttel zuzuführen. Nach Abschluss der der SHL übertragenen Aufgaben ist der Schlussaldo des Treuhandkontos Barsbüttel an den Landeshaushalt auszukehren oder durch ihn auszugleichen.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf die SHL ermächtigen, Darlehen bis zur Höhe von 20 000 000 Deutsche Mark zugunsten des Treuhandvermögens Barsbüttel zur Finanzierung von Maßnahmen nach Absatz 3 aufzunehmen. **In den Vorjahren aufgenommene Darlehen sind anzurechnen.**

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf der SHL den Ausgleich der Schuldendienstleistungen und den Ersatz darüber hinausgehender Kosten für Maßnahmen nach Absatz 3 zusagen, soweit die Mittel des Treuhandvermögens Barsbüttel einschließlich aller Rückflüsse und Erträge für die Aufbringung des Schuldendienstes und darüber hinausgehender Kosten für Maßnahmen nach Absatz 3 nicht ausreichen.

## § 27

### Investitionsbank

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, Titel einzurichten und in zusätzliche Ausgaben einzuwilligen, wenn die Erfüllung von Förderaufgaben gegen Entgelt auf die Investitionsbank übertragen wird. In Höhe dieses Entgelts sind Personalausgaben und sächliche Verwaltungsausgaben in dem Ministerium einzusparen, aus dessen Zuständigkeitsbereich Förderaufgaben gegen Entgelt übertragen werden.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung des Wohnungsbauprogramms für das folgende Jahr darf das Ministerium für Finanzen und Energie **auf Antrag des Innenministeriums Landesmittel zur Förderung des Wohnungsbaus und zur Finanzierung** von Gemeinschaftsanlagen schon vor Inkrafttreten des Haushaltsplanes mit der Maßgabe freigeben, dass die Investitionsbank über die freigegebenen Mittel durch Darlehensbewilligung verfügen und ihre Auszahlung für das nächste Haushaltsjahr verbindlich zusagen darf.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf gemeinsam **mit dem Innenministerium Landesmittel zur Förderung des Wohnungsbaus, der Umschuldung** gewährter Wohnungsbaudarlehen sowie der Eigentumbildung im sozialen Wohnungsbau Bürgschaften zugunsten des Geschäftsbankbereichs der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale bis zum Höchstbetrag von 15 000 000 Deutsche Mark übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr zur Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft Bürgschaften und andere Gewährleistungen zugunsten des Geschäftsbankbereichs der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale bis zum Höchstbetrag von 60 000 000 Deutsche Mark übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(5) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale für den Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäß § 1 Abs. 2 des Investitionsbankgesetzes vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 137), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), zusagen, dass das Land, soweit der Landesbank aufgrund der Herauslösung der Investitionsbank ein Schaden entsteht, den diese und das Land aus gemeinsamer Verantwortung nicht vermeiden konnten, diesen Schaden mit Ausnahme der bei der Landesbank eventuell entstehenden Synergienachteile auf Nachweis erstatten.

(6) Die zuständigen Fachministerien dürfen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie der Investitionsbank die Erstattung ihrer gesamten Pensionsleistungen für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten zusagen, die mit der Übertragung von Förderaufgaben zu deren Bearbeitung in den Dienst der Investitionsbank treten.

(7) **Das Innenministerium darf im Einvernehmen** mit dem Ministerium für Finanzen und Energie die Investitionsbank ermächtigen, zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen der Zweckrücklage für den Wohnungsbau Darlehen bis zur Höhe von 50 000 000 Deutsche Mark zuzüglich Zinsverpflichtungen und Geldbeschaffungskosten zu marktgerechten Bedingungen aufzunehmen. Die Darlehensaufnahmen erfolgen zu Lasten der Zweckrücklage für den Wohnungsbau. Diese Vermögensmasse trägt auch den Schuldendienst. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(8) **Das Innenministerium darf im Einvernehmen** mit dem Ministerium für Finanzen und Energie die Investitionsbank ermächtigen, zur Mitfinanzierung des Wohnungsbauprogramms 2001 Darlehen zu marktgerechten Bedingungen aufzunehmen. Die Darlehensaufnahmen erfolgen zu Lasten der Zweckrücklage für den Wohnungsbau. Diese Vermögensmasse trägt auch den Schuldendienst.

Sofern dies nach der Ertragslage der Zweckrücklage für den Wohnungsbau der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, nicht oder nicht im vollen Umfang möglich ist, **darf das Innenministerium im Einvernehmen** mit dem Ministerium für Finanzen und Energie **in den Jahren 2003 bis 2006 zur Refinanzierung der Darlehensaufnahme für das Wohnungsbauprogramm 2001 Zinszuschüsse** aus dem Landeshaushalt in Höhe von insgesamt bis zu 17 000 000 Deutsche Mark leisten.

(9) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales darf mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Energie zur Förderung des Baues von Kindergärten Trägern von Kindergärten Zinszuschüsse für Darlehen der Investitionsbank bis zu einem Gesamtbetrag von 121 000 000 Deutsche Mark zusagen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(10) Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie der Investitionsbank die Übernahme der aufgrund des Existenzgründerinnenprogramms entstehenden Ausfälle aus in 2001 zugesagten Darlehen garantieren. **Die Garantie für die von der Investitionsbank mit eigenem Obligo zugesagten Darlehen darf eine Laufzeit von bis zu zehn Jahren haben. Das Obligo dieser Darlehen darf einen Betrag von 3 500 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.**

## § 28

### Hilfen für Mecklenburg-Vorpommern

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie darf aufgrund von Absprachen mit der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern gemäß Artikel 15 Abs. 2 des Einigungsvertrages mit Einwilligung des Ausschusses für Finanzen für die Zusammenarbeit mit Mecklenburg-Vorpommern gegen Deckung Haushaltsmittel bereitstellen und die erforderlichen Titel einrichten.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Finanzen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Fortzahlung der Bezüge nach Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Zusammenarbeit zu entsenden.

## § 29

### Ermächtigung zur Änderung der Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben

(1) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, die Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben

„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,

„Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und  
 „Ausbau und Neubau von Hochschulen“

an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich daraus ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die im Absatz 1 genannten Gemeinschaftsaufgaben zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn das zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne erforderlich ist.

### § 30 Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes

Das Landwirtschaftskammergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 70) ist im Haushaltsjahr 2001 **mit folgenden Änderungen anzuwenden:**

1. In § 21 Abs. 3 wird der in Satz 2 genannte Prozentsatz von 4,5 % ersetzt durch 6 %.
2. § 22 Abs. 2 wird um folgende Sätze 3 und 4 ergänzt: „Die Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 werden für das Haushaltsjahr 2001 auf **einen Höchstbetrag von 18 477 000 Deutsche Mark begrenzt**. Davon sind zunächst die Erstattungen nach § 22 Abs. 2 zu begleichen.“

### § 31 Änderung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

Das Schleswig-Holsteinische Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 385), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 192), ist im Haushaltsjahr 2001 mit folgender Änderung anzuwenden:

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausgleichszahlungen fließen, vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 und 3 und soweit das Haushaltsgesetz oder der Haushaltsplan keine andere vorrangige Verwendung zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues vorsieht, der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, zu. Sie sind in die Zweckerücklage nach § 18 des Investitionsbankgesetzes vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 460), einzustellen, soweit sie nicht zur Deckung von Verwaltungs- und Gutachterkosten benötigt werden. Verwaltungskosten der Investitionsbank und die dem Land entstehenden Gutachterkosten sind abzusetzen. Ausgleichszahlungen nach Absatz 3 sind zur Förderung von Wohnungen im Sinne der §§ 87 a bis 88 e und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zu verwenden.“

**§ 32****Änderung des Gesetzes zur Regelung des Kostenausgleichs im Rahmen der Funktionalreform**

Abweichend von Artikel 2 Abs. 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 1999 vom 21. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 460) beträgt die Ausgleichszuweisung im Haushaltsjahr 2001 2 420 000 Deutsche Mark.

**§ 33****Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom **3. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 218)**, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. September 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 264), ist im Haushaltsjahr 2001 mit folgender Änderung anzuwenden:

1. In § 88 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „vierzig Stunden im Monat“ durch die Worte „480 Stunden im Jahr“ ersetzt.
2. § 104 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird der Punkt nach dem Wort „wird“ durch ein Komma ersetzt,
  - b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:  
"3. für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst aus Anlass der Ausbildung abweichende Regelungen getroffen werden können."

**§ 34****Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

**Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 47), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 2), stellt das Land im Finanzausgleichsjahr 2001 den Gemeinden, Kreisen und Ämtern 19 % der Verbundgrundlagen zuzüglich eines Betrages von 41 040 000 Deutsche Mark abzüglich eines Betrages von 100 000 000 Deutsche Mark zur Verfügung.**

**§ 35****Solländerungen**

(1) Die zusätzlichen Ausgaben und Verpflichtungen sowie die zur Deckung erforderlichen Beträge nach folgenden Bestimmungen

1. § 6 Abs. 1, 3 bis 5
2. **§ 7 Abs. 8, 9, 17, 18, 21, 22 und 23**
3. **§ 8 Abs. 5, 8 und 9**
4. § 11 b Nr. 9
5. § 11 c Abs. 1 Nr. 1
6. § 13 Abs. 5
7. § 16 Abs. 3
8. § 17 Abs. 6
9. **§ 18 Abs. 3, 7, 8 und 9**
10. **§ 19 Abs. 1**
11. **§ 27 Abs. 1**

gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(2) Die Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne **nach § 29 Abs. 1** sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

**§ 36**

## Weitergeltung von Bestimmungen

(1) Die Bestimmungen des § 4, des § 6 Abs. 1 und 3, des **§ 7 Abs. 1, 2, 3, 4, 8, 9 und 10**, des § 8, § 9 Abs. 1, 2 und 3, des § 10, des § 11 a, § 11 b, § 11 c, des § 12 sowie **der §§ 13 bis 29 gelten** bis zum Tag des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2002.

(2) Die Bestimmung des § 5 gilt analog bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

**§ 37**

## Inkrafttreten

**Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.**

**Begründung:**

**Allgemeine Bemerkungen**

Gegenüber dem Haushalt 2000 sind folgende Bestimmungen weggefallen:

**§ 7 Abs. 1 - Besoldungs- und Tariferhöhungen**

Entbehrlich.

**§ 8 Abs. 7 - Wissenschaftsnetz Schleswig-Holstein**

Entbehrlich.

**§ 9 Abs. 4**

Entbehrlich.

**§ 9 Abs. 8 - Deckungsfähigkeit und Verstärkung der Ausgaben durch Mehreinnahmen im Kapitel 0508**

Entbehrlich.

**§ 13 Abs. 6 - Prinzenhaus (Schlossgebiet Plön)**

Entbehrlich.

**§ 14 Abs. 2 Buchstabe b - Unentgeltliche Übertragung von Geräten**

Entbehrlich.

**§ 15 Abs. 8 - Sanierung des Altstandortes Neue Metallhütte Lübeck**

Der Bürgschafts-/Garantierahmen ist ausgeschöpft.

**§ 16 Abs. 4 - Bereitstellung von Polizeikräften für die Expo 2000**

Entbehrlich.



**§ 17 Abs. 10 - Geschäftsbesorgungsvertrag mit der GMSH und der Investitionsbank**

Entbehrlich.

**§ 17 Abs. 11 - Veräußerung der Telefonanlage**

Entbehrlich.

**§ 18 Abs. 3 - Wahrnehmung bergbehördlicher und wirtschaftsgeologischer Aufgaben durch niedersächsische Behörden**

Da der Vertrag im Jahr 2000 geschlossen wird und für 3 Jahre gültig ist, ist die Ermächtigung erst wieder im Jahr 2003 erforderlich.

**§ 18 Abs. 6**

Entbehrlich auf Grund des Verkaufs der Brunsbütteler Häfen.

**§ 18 Abs. 10 - Finanzierungsregelungen in Bezug auf die AKN Eisenbahnen**

Entbehrlich.

**§ 18 Abs. 13 - Wahrnehmung bergbehördlicher und wirtschaftsgeologischer Aufgaben**

Entbehrlich.

**§ 18 Abs. 14 - Elektrifizierung der Bahnstrecke zwischen Hamburg und Lübeck**

Entbehrlich.

**§ 21 Abs. 1 - Landesvertretung in Berlin**

Übertragen nach § 24 Abs. 2.

**§ 21 Abs. 3**

Übertragen nach § 24 Abs. 3.

**§ 21 Abs. 6 - Vertrag über Sanierung der Justizvollzugsanstalt Kiel**

Entbehrlich.

**§ 21 Abs. 7 - Vertrag über die Durchführung von Baumaßnahmen zur Verbesserung des Männervollzugs in der Justizvollzugsanstalt Lübeck**

Entbehrlich.

**§ 23 Abs. 1 - Übernahme der Trägerschaft des MULTIMAR**

Die Übernahme der Trägerschaft ist bereits in 2000 umgesetzt worden.

**§ 23 Abs. 2 - Sanierung des Altstandortes Neue Metallhütte Lübeck**

Der Kreditrahmen ist ausgeschöpft.

**§ 24 - Ermächtigung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau**

Entbehrlich auf Grund der Änderung der Geschäftsverteilung der Landesregierung.

**§ 28 Abs. 11 - Zinszuschüsse zur Förderung von Maßnahmen der ländlichen Dorf- und Regionalentwicklung**

Entbehrlich.

**§ 35 Abs. 1 - Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Entbehrlich.

**Bemerkungen im einzelnen**

**§ 2 Abs. 1**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Deckung der Ausgaben beträgt bis zu 3.893.627.600 DM zuzüglich des Kreditrahmens gemäß § 18 Abs. 5 LHO.

Die Nettokreditaufnahme beläuft sich auf 930.695.000 DM. Ohne die vorgesehene Verbeamtung der Lehrerinnen und Lehrer würde sich die Nettokreditaufnahme um 57 Mio DM auf 987.695.000 DM erhöhen.

**§ 7 Abs. 2**

Anpassung an die geänderte Haushaltssystematik.

**§ 7 Abs. 6**

Die Änderung dient der Klarstellung.

**§ 7 Abs. 14**

Redaktionelle Änderung.

**§ 7 Abs. 19**

Redaktionelle Änderung.

**§ 7 Abs. 21**

Redaktionelle Änderung.

**§ 7 Abs. 23**

Redaktionelle Änderung.

**§ 7 Abs. 24**

Das bisherige behördliche Vorschlagswesen (BVW) soll einer Anregung aus der Aktion AA/AK folgend ab dem Haushaltsjahr 2001 durch ein modernes Ideenmanagement (**Mitdenken, Mitgestalten, Mitbestimmen** für/in **Schleswig-Holstein** - „MiSch mit“ -) abgelöst werden.

Dabei sollen angenommene Verbesserungsvorschläge mit berechenbarem Haushaltsnutzen (Kostensenkung oder Einnahmeerhöhung) mit 10 % des im ersten Jahr ab der Umsetzung zu erwartenden Haushaltsnutzens honoriert werden, höchstens jedoch mit 10.000,-- DM.

Vorschläge ohne berechenbaren Haushaltsnutzen werden anhand eines Prämienplanes bewertet, die Höchstprämie beträgt 3.000,-- DM.

Die bisher für das behördliche Vorschlagswesen bei Titel 0401 - 459 03 veranschlagten Ausgaben sind, bis auf einen Grundbetrag für die gesamte Landesverwaltung, auf die Ressorts aufgeteilt worden. Weitere Ausgaben werden von den Ressorts kostenneutral bereitgestellt.

Die haushaltsgesetzliche Ermächtigung dient darüber hinaus der zusätzlichen Absicherung des weiteren erforderlichen Bedarfs.

**§ 9 Abs. 1 Nr. 2**

Änderungen auf Grund der Änderung der Haushaltssystematik.

**§ 11 a Abs. 1 Nr. 9**

Redaktionelle Änderung.

**§ 11 b Nr. 2**

Die Aufteilung der 56 Stellen stellt sich wie folgt dar:

Innenministerium	:	36	
Steuerverwaltung	:	10	
Straßenbau-/ Eichverwaltung	:	4	(neu)
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	:	2	
Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	:	4	
insgesamt		56	

**§ 11 c Abs. 2**

Redaktionelle Änderung auf Grund der Änderung der Geschäftsverteilung.

**§ 15 Abs. 2**

Der derzeitige Bürgschaftsrahmen von 700 Mio. DM ist derzeit mit 686 Mio. DM inkl. 10 % für Zinsen und Kosten in Anspruch genommen. Unter Berücksichtigung vorliegender bzw. kurzfristig zu erwartender Neuansprüche ist eine Anhebung um 300 Mio. DM erforderlich. (Zusätzliche Bürgschaftsübernahmen aus Bauzeitfinanzierungen erfolgen aus dem Bürgschaftsrahmen nach § 15 Abs. 1.)

**§ 15 Abs. 7**

Betrags- und zeitmäßige Anpassung.

**§ 15 Abs. 8**

Redaktionelle Änderung.

**§ 15 Abs. 9**

Mit der bisher im Haushaltsgesetz 2000 vorgesehenen Bürgschaftsermächtigung von 500 000 000 DM übernimmt das Land lediglich die Gewährleistung für die Rückzahlung des Kreditbetrages. Um auch die Absicherung der mit der Kreditaufnahme verbundenen Zinsausgaben zu gewährleisten, ist eine Erweiterung des Ermächtigungsrahmens erforderlich. Eine betragsmäßige Festlegung dieses zusätzlichen Ermächtigungsrahmens ist nicht möglich, da die Höhe der Zinsausgaben über die gesamte Kreditlaufzeit vorab nicht bestimmt werden kann.

**§ 16 Abs. 5**

Nach einem Beschluss des Verwaltungsrates der Fachhochschule Altenholz soll die Unterrichtsversorgung sichergestellt werden zu 50 % durch eigene hauptamtliche Dozenten der Verwaltungsfachhochschule und zu 50 % durch nebenamtliche Lehrkräfte. Die durch die fachbereichsspezifische Aufstockung des Anteils an hauptamtlichen Kräften entstehenden Mehrausgaben sollen nicht über die Unterrichtsgebühren abgedeckt werden. Sie werden mit der hier vorgesehenen Personalausstattung ausgeglichen.

**§ 17 Abs. 6**

Redaktionelle Änderung auf Grund der geänderten Veranschlagung im Kapitel 0508.

**§ 17 Abs. 11**

Der Gebührenfinanzierung der VFH auf Basis der Studierendenanzahl soll künftig eine an den Bedürfnissen des Fachbereiches orientierte Gebührenfinanzierung hinzutreten, da bei der Finanzierung auf Basis der Studierendenanzahl lediglich 50 % des Lehrvolumens durch Hauptamtler abgedeckt werden kann. Die durch die Fachverwaltung gegen Kostenübernahme zusätzlich zur Verfügung gestellten Hauptamtler werden von der VFH durch zusätzliche Gebühren in Rechnung gestellt. Ein entsprechender Deckungsvermerk ist bei Titel 0505 - 525 01 ausgebracht worden.

**§ 17 Abs. 12**

Die Landesregierung strebt an, die Liegenschaft „Kieler Schloss“ zu veräußern. Wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen geordnet und somit für einen potentiellen Investor kalkulierbar werden.

**§ 18 Abs. 3**

Klarstellung.

**§ 18 Abs. 5**

Betragsmäßige Anpassung.

**§ 18 Abs. 8**

Redaktionelle Änderung.

**§ 20 Abs. 1**

Anpassung und redaktionelle Änderung.

**§ 20 Abs. 2**

Die Liegenschaft wurde bisher noch nicht auf die IB übertragen.

Auf Grund von organisatorischen Änderungen und der Personalaufstockung im Rahmen der AGENDA 2000 ist langfristig der zusätzliche Raumbedarf im ALR Husum nur mit einem Erweiterungsbau abzudecken. Das MLR strebt eine IB-Lösung mit Refinanzierung über Mieten an, die spätestens ab dem Bezugsjahr in den Einzelplan 08 einzustellen sind.

Da die Mieten zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden können, ist es erforderlich, eine entsprechende Ermächtigung in das Haushaltsgesetz 2001 aufzunehmen. Falls die gewünschte IB-Lösung nicht realisiert werden kann, soll alternativ die Möglichkeit einer Trägerschaft anderer Dritter geprüft werden.

**§ 20 Abs. 3**

Vorsorgliche Ermächtigung für mögliche Aufgabenverlagerungen im Zusammenhang mit der Neustrukturierung der Landwirtschaftskammer.

**§ 21 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4**

Redaktionelle Änderung.

**§ 23 Abs. 1**

Redaktionelle Änderung.

**§ 23 Abs. 2**

Zeitliche und betragsmäßige Anpassung.

**§ 23 Abs. 3**

Die Landesregierung beabsichtigt, bestimmte Laborbereiche des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) und die Außenstellen Kiel und Lübeck des Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamtes des Landes Schleswig-Holstein (LVUA) in Neumünster in einem Landeslabor zu konzentrieren. Hierfür wird ein Erweiterungsbau zu dem in Neumünster bestehenden Hauptsitz des LVUA erforderlich. Da es sich bei der Liegenschaft um eine Spezialimmobilie handelt, ist beabsichtigt, den Erweiterungsbau über eine Landesfinanzierung abzuwickeln. Die Ermächtigung soll die Möglichkeit eröffnen, die Baumaßnahme alternativ auch über eine Leasingfinanzierung abwickeln zu können, sofern dies wirtschaftlich ist.

**§ 24 Abs. 2**

Übertragen von § 21 Abs. 1.

**§ 24 Abs. 3**

Übertragen von § 21 Abs. 3.

**§ 26 Abs. 4**

Redaktionelle Änderung.

**§ 27 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 7 und Abs. 8**

Redaktionelle Änderung.

**§ 27 Abs. 10**

Klarstellung und betragsmäßige Änderung.

**§ 30**

Zu 1. Um die entstehenden Verwaltungskosten decken zu können, soll der Betrag zur Erhebung der Umlage für die Landwirtschaftskammer durch die Finanzämter für das Haushaltsjahr 2001 von 4,5 % auf 6 % erhöht werden. Da eine Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes für 2001 nicht geplant ist, soll die Anpassung zunächst durch das Haushaltsgesetz erfolgen.

Zu 2. Zeitliche und betragsmäßige Anpassung.

**§ 31**

Redaktionelle Änderung.

**§ 33**

Redaktionelle Änderung.

**§ 34**

Angesichts der dramatischen Haushaltssituation des Landes ist es notwendig, dass die Kommunen einen Beitrag zur Konsolidierung des Landeshaushalts leisten.

Unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen des Steuersenkungsgesetzes, des Steuer-Euroglättungsgesetzes und der Senkung der Annuitäten für den Fonds „Deutsche Einheit“ werden sich die Steuereinnahmen der Kommunen einschl. der Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich und dem Familienleistungsausgleich im Zeitraum 2000 bis 2004 besser als die des Landes entwickeln. Danach steigen die Steuereinnahmen der Kommunen (einschl. Finanzausgleichsmasse und Familienleistungsausgleich) um 16,0 v.H., die des Landes (abzüglich Finanzausgleichsmasse und Familienleistungsausgleich) um 12,6 v.H. Dies rechtfertigt einen Abzug von der Finanzausgleichsmasse von 100 Mio DM. Der Verbundsatz von 19 v.H. wird nicht geändert. Auch bei einer Kürzung der Finanzausgleichsmasse in den Jahren 2001 bis 2004 um jährlich 100 Mio DM liegt die Zunahme der kommunalen Steuereinnahmen mit 14,1 v.H. noch geringfügig über dem Anstieg des Steueraufkommens des Landes mit 13,7 v.H.



Der Abbau von Regulierungen und Standards hat in den Jahren 1999 und 2000 im kommunalen Bereich nur zu Einsparungen von rd. 500.000 DM geführt. Über die konkrete Höhe des Ausgleichs unter Berücksichtigung der einvernehmlich beschlossenen Aufgabenveränderungen wird derzeit zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden verhandelt. Da den Kommunen gesetzlich Einsparungen von je 15 Mio DM in den Jahren 1999 und 2000 zugesichert worden sind, ist nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz der Unterschiedsbetrag im Jahr 2001 der Finanzausgleichsmasse zuzuführen.

In 2001 wird die Finanzausgleichsmasse einerseits pauschal um 100 Mio DM gekürzt und gleichzeitig um 41.040.000 DM aufgestockt. Dieser Aufstockungsbetrag setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

1. Ausgleich für nicht durchgeführte Veränderungen von Regulierungen und Standards	+	29.500.000 DM
2. Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens	+	11.520.000 DM
3. Pauschalierte Mietkosten für Frauenhäuser (Landesanteil)	+	390.000 DM
4. Zuweisungen zur Förderung der Musikschulen	-	370.000 DM
insgesamt	+	<u>41.040.000 DM</u>

Auf der Grundlage der im Landeshaushalt veranschlagten Steuereinnahmen einschl. Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen beträgt die Finanzausgleichsmasse im Jahre 2001 einschl. Kürzungs- und Aufstockungsbeträge sowie der restlichen Abrechnung des Finanzausgleichs für das Jahr 1999 1.916,1 Mio DM (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 1102 des Haushaltsentwurfs 2001).

### **§ 35 Abs. 1 und 2**

Redaktionelle Änderung.

### **§ 36 Abs. 1**

Redaktionelle Änderung.

### **§ 37**

Redaktionelle Änderung.



**Anlage**

zum Gesetz über die Feststellung  
eines Haushaltsplanes für das  
Haushaltsjahr 2001

**Entwurf**

**Gesamtplan**

**des Landeshaushaltsplans 2001**

**Teil I: Haushaltsübersicht**

**Teil II: Finanzierungsübersicht**

**Teil III: Kreditfinanzierungsplan**

**Teil I. Haushaltsübersicht**  
 (Beträge in TDM)

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamteinnahmen
		Steuern und steuerähnliche Abgaben 011 bis 099	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst u. dgl. 111 bis 186	Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen 211 bis 299	Schuldenaufnahme, Zuwendungen für Investitionen 311 bis 346	Besondere Finanzeinnahmen 351 bis 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	-	174,4	-	-	-	174,4
02	Landesrechnungshof	-	1,0	-	-	-	1,0
03	Ministerpräsidentin und Chef der Staatskanzlei	-	100,0	200,0	-	-	300,0
04	Innenministerium	-	67.704,5	215.538,2	22.056,9	-	305.299,6
05	Ministerium für Finanzen und Energie	-	326.100,9	18.083,1	-	-	344.184,0
06	Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	-	47.295,3	434.262,2	169.724,2	-	651.281,7
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	-	18.855,9	140.949,4	19.890,0	3.647,8	183.343,1
08	Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft, und Tourismus	840,0	7.376,7	97.733,1	60.184,3	432,6	166.566,7
09	Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie	-	269.266,5	31.636,3	-	-	300.902,8
10	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	-	40.711,0	126.750,6	67.623,0	7.637,9	242.722,5
11	Allgemeine Finanzverwaltung	10.126.500,0	474.434,2	739.032,9	4.243.627,6	330.861,2	15.914.455,9
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	-	-	60.113,1	34,0	-	60.147,1
13	Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	108.708,0	22.979,9	9.808,1	-	284,4	141.780,4
16	Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau	-	-	-	-	-	-
Summe		10.236.048,0	1.275.000,3	1.874.107,0	4.583.140,0	342.863,9	18.311.159,2

**Noch Teil I. Haushaltsübersicht**  
(Beträge in TDM)

<b>A u s g a b e n</b>								Überschuß (+) Zuschuß (-)
Personal- ausgaben  411 bis 462  9	Sächliche Verwal- tungs- ausgaben  511 bis 549  10	Schulden- dienst  561 bis 596  11	Zuwen- dungen mit Ausnahme für In- vestitionen  611 bis 699  12	Baumaß- namen  711 bis 799  13	Sonstige Investi- tionen und Investi- tionsför- derungs- maßnahmen 811 bis 899  14	Besondere Finan- zierungs- ausgaben  911 bis 989  15	<b>Gesamt- ausgaben</b>  16	
35.403,8	6.319,6	-	10.032,1	-	412,9	-	52.168,4	- 51.994,0
10.048,4	2.399,3	-	5,0	-	14,0	-	12.466,7	- 12.465,7
17.762,1	5.455,2	-	3.109,0	-	325,0	- 250,0	26.401,3	- 26.101,3
681.844,7	146.287,1	-	475.564,9	-	107.180,3	- 8.226,6	1.402.650,4	- 1.097.350,8
328.882,4	134.859,3	-	34.940,9	110,1	12.637,7	- 2.000,0	509.430,4	- 165.246,4
141.520,5	62.685,1	-	443.525,4	79.124,5	291.196,5	- 7.970,0	1.010.082,0	- 358.800,3
2.115.950,4	52.560,1	-	1.010.078,6	50,0	107.462,9	3.471,2	3.289.573,2	- 3.106.230,1
109.078,0	29.584,6	-	69.697,7	30.736,7	124.744,8	- 5.325,0	358.516,8	- 191.950,1
398.152,0	187.197,0	-	173.563,2	-	13.172,1	26,6	772.110,9	- 471.208,1
73.441,9	27.221,7	-	1.190.715,2	-	207.228,0	- 2.188,7	1.496.418,1	- 1.253.695,6
1.558.669,9	86.298,0	5.119.429,5	1.839.789,4	300,0	282.345,4	3.980,0	8.890.812,2	+ 7.023.643,7
-	23.531,8	-	-	171.213,6	17.680,0	486,0	212.911,4	- 152.764,3
114.671,1	47.460,7	-	43.970,6	5.402,5	69.917,6	- 3.805,1	277.617,4	- 135.837,0
-	-	-	-	-	-	-	-	-
5.585.425,2	811.859,5	5.119.429,5	5.294.992,0	286.937,4	1.234.317,2	- 21.801,6	18.311.159,2	0,0

## Noch Teil I. Haushaltsübersicht

Verpflichtungsermächtigungen  
(Beträge in TDM)

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigungen 2001	Von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden			
			2002	2003	2004	2004ff.
1	2	3	4	5	6	7
03	Ministerpräsidentin und Chef der Staatskanzlei	270	270	-	-	-
04	Innenministerium	51.089	15.711	10.977	9.264	15.137
05	Ministerium für Finanzen und Energie	37.896	11.806	8.400	8.670	9.020
06	Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	262.237	144.880	81.661	34.746	950
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	6.900	1.300	300	5.300	-
08	Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft, und Tourismus	116.620	60.120	16.600	10.945	28.955
09	Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie	3.100	2.300	800	-	-
10	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	288.228	117.728	88.773	67.727	14.000
11	Allgemeine Finanzverwaltung	59.200	33.400	25.500	300	-
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	295.435	140.785	87.550	67.100	-
13	Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	87.722	46.312	23.956	9.724	7.730
	Summe	1.208.697	574.612	344.517	213.776	75.792

## Teil II: Finanzierungsübersicht

### I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		14.994.477,6 TDM
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Erlösen aus Liegenschaftsübertragungen)		<u>13.740.188,7 TDM</u>
3. Finanzierungssaldo		<u>1.254.288,9 TDM</u>

### II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt			
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt *)	3.893.627,6 TDM		
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt *)	<u>2.962.932,6 TDM</u>		
Nettoneuverschuldung (Saldo aus 4.1 und 4.2)			930.695,0 TDM **)
4a. Erlöse aus Liegenschaftsübertragungen			200.000,0 TDM
5. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge			- TDM
6. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen			- TDM
7. Rücklagenbewertung			
7.1 Entnahmen aus Rücklagen	127.342,9 TDM		
7.2 Zuführungen an Rücklagen	<u>3.749,0 TDM</u>		
Saldo aus 7.1 und 7.2			+ 123.593,9 TDM
8. Finanzierungssaldo			<u>1.254.288,9 TDM</u>

## Teil III: Kreditfinanzierungsplan

### I. Kredite am Kreditmarkt

1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt *)		3.893.627,6 TDM
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt *)		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	2.487.349,6 TDM	
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden	475.583,0 TDM	
2.3 Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	<u>- TDM</u>	<u>2.962.932,6 TDM</u>
3. Saldo aus 1. und 2.		<u>930.695,0 TDM **)</u>

### II. Kredite im öffentlichen Bereich

4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften	14.701,0 TDM
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften	649,8 TDM

### III. Erlöse aus Liegenschaftsübertragungen

1. Erlöse aus Liegenschaftsübertragungen	200.000,0 TDM
--	---------------

\*) ohne Erhöhungen nach § 18 Abs. 5 LHO

\*\*\*) ohne Verbeamtung der Lehrerinnen und Lehrer würde die Nettokreditaufnahme um 57.000,0 TDM auf 987.695,0 TDM steigen.